

14.05.2019

**Stellungnahme des BDPK zum Kabinettsentwurf
eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)**

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK e.V.) unterstützt die mit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes verfolgte Initiative des Gesetzgebers, die Grundlage für eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung zu schaffen. Die Reform bietet Chancen den bereits bestehenden und sich zukünftig verschärfenden Fachkräftemangel zu begegnen. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass Absolventen auch zukünftig die Aufgaben des Klinikalltag eigenständig bewältigen können. Die Rehabilitation als Einsatzort und Arbeitgeber zahlreicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darf hierbei nicht vergessen werden.

Der BDPK sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- Anpassungen in der Ausbildung der Psychotherapeuten sollten an einer optimalen Patientenversorgung und den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Erkrankungen unter Gewährleistung der Patientensicherheit ausgerichtet werden.
- Die Mehrkosten der Krankenhäuser für die künftige Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung werden rund 100 Mio. € pro Jahr betragen. Deshalb sollte für die zur Weiterbildung neu zu schaffenden Stellen eine Refinanzierung in voller Höhe gesetzlich vorgegeben werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass auch Absolventen der zukünftigen Ausbildung die Aufgaben des klinischen Alltags eigenständig und selbstverantwortlich meistern können.
- In der gültigen Psychiatrie-Personalverordnung ist der variable Einsatz zwischen Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich, was sich in der klinischen Praxis sehr bewährt hat. Es ist zwingend erforderlich, dass dies in der noch zu erarbeitenden Personalvorgabe aufrecht erhalten bleibt.

- Es muss geklärt werden, in welcher Form und Intensität zukünftig den Besonderheiten bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden soll.
- Auch rehabilitative Kenntnisse sollten neben psychotherapiewissenschaftlichen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Kenntnissen in der Ausbildung der Psychotherapeuten vermittelt werden.
- Da Psychotherapeuten in Weiterbildung nicht in gleichem Maße wie Ärzte in Weiterbildung klinisch einsetzbar sind, könnten ärztliche Weiterbildungsassistenten gegenüber psychotherapeutischen Weiterbildungsassistenten von den Krankenhäusern bevorzugt werden.
- Die Regelungen für eine umfassende berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sind nicht in der Psychotherapie-Richtlinie, sondern in einer neuen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu etablieren.

2. Psychotherapie und Rehabilitation

Psychotherapeuten sind in Rehabilitationseinrichtungen wichtige Mitglieder des interdisziplinären Behandler-Teams. Von Seiten der Reha-Träger, Deutsche Rentenversicherung und Gesetzliche Krankenversicherung, wird in den Versorgungsverträgen, im Rahmen der externen Qualitätssicherung und in dezidierten Stellenplänen gefordert, dass neben Ärzten, Psychologen, Therapeuten und Pflegefachkräften auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die bedarfsgerechte Versorgung der Rehabilitanden gewähren.

Um den Bedarf an qualifizierten Psychotherapeuten in Rehabilitationseinrichtungen abdecken und auch zukünftig sicherstellen zu können ist es dringend erforderlich, dass den angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrem Studium neben psychotherapiewissenschaftlichen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen auch rehabilitative Kenntnisse vermittelt werden. Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze im Bachelor- und Masterstudium müssen die Grundlagen zum Erwerb rehabilitativer Handlungskompetenzen geschaffen werden. Rehabilitationseinrichtungen müssen in diesem Sinne als Kooperationspartner der Hochschulen im Rahmen der berufspraktischen Einsätze vorgesehen und anerkannt werden. Um die Studierenden bestmöglich auf ihre Tätigkeit als Psychotherapeut in den verschiedenen ambulanten und stationären Versorgungsbereichen vorzubereiten, müssen sich die vielseitigen Einsatzgebiete auch in den berufspraktischen Einsätzen widerspiegeln.

Die genannten Forderungen bedürfen entsprechender Änderungen im Referentenentwurf, die unter Punkt drei aufgeführt sind. Zudem müssen in der vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassenden Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten rehabilitative Kenntnisse und Handlungskompetenzen als obligate Studieninhalte festgeschrieben werden. Bei der Festlegung des konkreten Umfangs einzelner Studieninhalte und der berufspraktischen Einsätze muss sichergestellt werden, dass die Studierenden rehabilitative Kenntnisse und Handlungskompetenzen in einem Maß erwerben, welches sie für die Tätigkeit in Rehabilitationseinrichtungen befähigt.

3. Änderungsvorschläge des BDPK

§ 7 Abs. 1 PsychThGAusbRefG wird wie folgt geändert:

„(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer, **rehabilitativer** und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. [...]“

§ 9 Abs. 4 PsychThGAusbRefG wird wie folgt geändert:

„(4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums nach Absatz 1. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab. **Geeignete Einrichtungen sind psychosomatische Krankenhäuser sowie psychiatrische Krankenhäuser und Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychosomatischen Abteilungen, psychiatrische Institutsambulanzen sowie Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 40, 41 SGB V.“**

§ 20 Abs. 2 PsychThGAusbRefG wird wie folgt geändert:

„(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat für das Bachelorstudium hochschulische Lehre im Umfang von 82 ECTS Punkten (2460 Stunden) und für das Masterstudium im Umfang von

54 ECTS Punkten (1620 Stunden) vorzuschreiben, die jeweils der Vermittlung von Kompetenzen dienen, die zur Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten erforderlich sind. Im Bachelorstudium sind zudem berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 ECTS Punkten (570 Stunden) vorzusehen, die den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zum Zweck haben. Das Masterstudium hat berufspraktische Einsätze im Umfang von 25 ECTS Punkten (750 Stunden) zum Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen **und rehabilitativen** Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zu umfassen.“